

# Samtgemeinde Suderburg

## Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6,7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382, Art. 11 des Reformgesetzes vom 04.04.1996 (Nds. GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.1996, Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 01.07.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden (§ 73 Abs. 4 NGO)**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Suderburg.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: Gemeinde Eimke, Gemeinde Gerdau, Gemeinde Suderburg.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Sitz in der Mitgliedsgemeinde Suderburg.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel (§ 15 NGO)**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Suderburg besteht aus einem Schild mit eingebogener halber Spitze, auslaufend in einer Spaltung. Im oberen, linken goldenen Feld ein roter Wehrturm (Kirchturm St. Remigius zu Suderburg), im oberen, rechten Feld ein goldbewehrter, schwarzer Heidschnucken-Widderkopf, im unteren, grünen Feld eine rechtsgerichtete goldene Lanzenspitze.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Suderburg, Landkreis Uelzen“.

### **§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde**

Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden wie folgt übertragen sind:

Bauleitplanung, Dorferneuerung einschl. Regionalplanung Gerdautal, Bescheiderteilung Elternbeiträge Kindergärten, Wirtschaftsförderung.

Zusätzlich hat die Gemeinde Suderburg alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises übertragen.

### **§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500 DM nicht übersteigt.

## **§ 5 Fraktionen und Gruppen (§ 39 b NGO)**

(1) Fraktionen sind auf Zusammenarbeit ausgerichtete Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die aufgrund des selben Wahlvorschlages gewählt wurden.

(2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit ausgerichtete Zusammenschlüsse, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge gewählt wurden. Zu den Gruppen gehören auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen. Sofern die beteiligten Fraktionen nichts anderes erklären, behalten sie ihren Fraktionsstatus, was auch für die Aufwandsentschädigung gilt.

(3) Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NGO und der Geschäftsordnung.

(4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Samtgemeindebürgermeister.

## **§ 6 Samtgemeindeausschuß (§ 59 Abs. 2 NGO)**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an der Sitzung des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 7 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters (§ 61 Abs. 7 NGO)**

Der Samtgemeindebürgermeister wird bei der Leitung der Sitzung des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde durch den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

## **§ 8 Einwohnerversammlungen (§ 62 Abs. 3 NGO)**

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates sowie durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9 Beschwerden an den Rat (§ 22 c NGO)**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuß übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unter-  
richtung des Samtgemeinderates.

## **§ 10 Samtgemeindeumlage (§ 76 Abs. 2 NGO)**

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage erhoben.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Aufgrund besonderer Rechtsvorschriften werden Verordnungen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg und Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen veröffentlicht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen, auch die im Wege der Amtshilfe, werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in Suderburg-Rathaus-Bahnhofstraße 54, veröffentlicht. Ohne Rechtsanspruch nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln in sämtlichen Ortsteilen der Samtgemeinde mit folgender Ortsangabe:

Bereich Gemeinde Eimke:

OT Dreilingen	Bushaltestelle Unterlüßer Straße
OT Eimke	Bushaltestelle Dorfstraße
OT Ellerndorf	Bushaltestelle Ecke Lindener Straße/Brockhöfer Straße
OT Wichtenbeck	Ecke Hauptstraße / Wiesenweg

Bereich Gemeinde Gerdau:

OT Bargfeld	Ecke Poststraße/Wichtenbecker Straße
OT Barnsen	Ecke Eichenstraße/Stadtweg
OT Bohlsen	Ecke Ringstraße/Am Silberberg
OT Gerdau	Hauptstraße neben der Gerdaubrücke
OT Groß Süstedt	Am Feuerwehrgerätehaus, Straße Im Dorfe
OT Holthusen II	Bushaltestelle Bundesstraße

Bereich Gemeinde Suderburg:

OT Bahnsen	Bushaltestelle Böddenstedter Weg
OT Böddenstedt	Bushaltestelle Am Dorfkrug
OT Hamerstorf	Bushaltestelle Stahlbachstraße
OT Hösseringen	Parkplatz am Haus des Gastes
OT Holxen	Bushaltestelle Im Dorfe
OT Räber	Bushaltestelle Alte Dorfstraße
OT Suderburg	Ecke Graulinger Straße/Bahnser Straße Ecke Glockenbergsweg/Breitenheeser Straße Ecke Herbert-Meyer-Straße/Hauptstraße Bushaltestelle Alte Celler Heerstraße Rathaus Suderburg

Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Sind nach Absatz 1 und 2 Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung an den in Abs. 2 genannten Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.09.1992 außer Kraft.

Suderburg, den 01.07.1997

Samtgemeinde Suderburg

Der Samtgemeindebürgermeister